

**Anordnung
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen
für Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei
und Strickerei, Posamenten,
Fadenlagennähgewirke, Vliestextilien, Konfektion,
technische Textilien einschließlich Filze
und Erzeugnisse der Hutindustrie
(JIEB Textilwaren).**

Vom 28. Dezember 1965

Auf Grund des §33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind für alle Verträge, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen und die Lieferung von Erzeugnissen der Weberei, Stickerei, Wirkerei und Strickerei, Fadenlagennähgewirken, Vliestextilien, Posamenten, Konfektion, technischen Textilien, Erzeugnissen der Juteindustrie, Seilerei, Filzen sowie Hüten zum Gegenstand haben, verbindlich. Sie gelten nicht innerhalb des Konsumgüterbinnenhandels und für Lieferungen aus Importen der Versorgungskontore.

(2) In Koordinierungsvereinbarungen oder in den Wirtschaftsverträgen können von den nachstehenden Bestimmungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, wenn die Besonderheiten der wechselseitigen Beziehungen oder volkswirtschaftliche Interessen dies erfordern.

§ 2

**Lieferfristen, Größen- oder Farbsortimente,
Farbangaben, Vermittlungsgeschäfte**

(1) Die Partner haben in den Verträgen 15tägige Lieferfristen oder Liefertermine mit Vorablieferung bis zu 14 Tagen zu vereinbaren. In den Verträgen über die im Teil B Abschnitten V und VI genannten Erzeugnisse sollen monatliche Lieferfristen vereinbart werden.

(2) Die Erfüllung der vereinbarten Liefermengen ist in Teillieferungen zulässig. Die Anzahl der Teillieferungen ist in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren.

(3) Bei Lieferverzug bis zu 2 Wochen bedarf es keiner besonderen Vereinbarung über die künftige Vertragserfüllung.

(4) Die Auslieferung der jeweiligen Monatsmenge hat im vertraglich festgelegten Sortiment zu erfolgen.

(5) Bei einfarbigen Geweben ist die Farbangabe nach der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Farbenkarte oder den vom Lieferer vorgelegten Farbmustern vorzunehmen.

(6) Über die Durchführung von Vermittlungsgeschäften entscheiden die Versorgungskontore Industrietextilien. Voraussetzung sind solche Mengen, die einen ökonomisch vertretbaren Direktbezug gewährleisten.

(7) Verträge, die zwischen den Versorgungskontoren und den Herstellern abgeschlossen sind, werden quartalsweise spezifiziert.

(8) Bei Vermittlungsgeschäften der Versorgungskontore Industrietextilien haben die Bedarfsträger ihre Bestellung bis spätestens 12 Wochen vor Quartalsbeginn an die Versorgungskontore zu übergeben.

(9) Die Spezifizierung des Leistungsgegenstandes erfolgt bei Vermittlungsgeschäften in den Verträgen, die zwischen Herstellern und Bedarfsträgern abzuschließen sind.

§ 3

Garantie

(1) Soweit das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung keine andere Festlegung getroffen hat, ist eine Garantiehöchstfrist von 18 Monaten Vertragsinhalt.

(2) Bei vertraglich vereinbarter Einlagerung verlängert sich die Höchstfrist um die Zeit dieser Einlagerung, jedoch höchstens um weitere 12 Monate.

§ 4

Abnahme II. Wahl

Den Partnern von Wirtschaftsverträgen, für die Festlegungen der wirtschaftsleitenden Organe in den Koordinierungsvereinbarungen nicht verbindlich sind, wird empfohlen, die Anteile II. Wahl zu vereinbaren, die in den Koordinierungsvereinbarungen festgelegt worden sind.

§ 5

Toleranzen

(1) Mengenabweichungen sind bei Zwischenlieferungen wie folgt zulässig; Abweichungen können durch gleichwertige andere Positionen ausgeglichen werden:

1. bei Meterware aus einem Vertrag je Artikel, Dessin und Farbe bis zu $\pm 3\%$, jedoch nicht mehr als 15Ü m^2 ;
2. bei Konfektionserzeugnissen und Hüten je Vertrag und Artikel $+ 3\%$;
3. bei Ober-, und Untertrikotagen, Strümpfen und Handschuhen aus einem Vertrag je Artikel, Größe, Dessin und Farbe
 - a) bei einer vertraglich vereinbarten Menge bis zu 1000 Stück oder Paar bis zu $+ 3\%$,
 - b) bei einer vertraglich vereinbarten Menge über 1000 Stüde oder Paar 30 Stück oder Paar bis zu $+ 1\%$;